

vom 6. Juni 1990

4	All marraine Deatim mountain	Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung	4
Art. 3	Umfang der Versorgung	4
Art. 4	Bezugspflicht	4
Art. 5	Schutz der Anlagen der Wasserversorgung	4
Art. 6	Störungen	4
Art. 7	Hinweisschilder	4
Art. 8	Zutritt	4
Art. 9	Konzessionen	4
Art. 10	Verantwortlichkeit der Konzessionäre	5
2.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
Art. 11	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
Art. 12	Eigentumsverhältnisse und Bedienung der technischen Anlagen	5
Art. 13	Leitungsnetz, Definitionen	5
Art. 14	Erstellung	5
Art. 15	Hydrantenanlage	6
3.	Hausanschlussleitungen	6
Art. 16	Definition	6
Art. 17	Erstellung	6
Art. 18	Ausführung	6
Art. 19	Technische Bedingungen	6
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte	6
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	6
Art. 22	Unterhalt	6
Art. 23	Stilllegung	6
4.	Hausinstallationen	6
Art. 24	Begriffe	6
Art. 25	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 26	Bewilligungspflicht	7
Art. 27	Erstellung	7
Art. 28	Technische Vorschriften	7
Art. 29	Wasserbehandlungsanlagen	7
Art. 30	Abnahme	7
Art. 31	Abzweigungen vor dem Wasserzähler	7
Art. 32	Unterhalt	7
Art. 33	Frostgefahr	7
Art. 34	Kontrolle	7
5.	Wasserabgabe	8
Art. 35	Anschlussgesuch	8
Art. 36	Wasserabgabe für besondere Zwecke	8
Art. 37	Klima- und Kühlanlagen	8
Art. 38	Hohe Verbrauchsspitzen	8

Inhaltsverzeichnis

Art. 39	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	8
Art. 40	Umfang der Wasserlieferung	8
Art. 41	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Art. 42	Haftung des Wasserbezügers	9
Art. 43	Abgabe an Dritte	9
Art. 44	Bezügerwechsel	9
Art. 45	Kündigung des Wasserbezuges	9
6.	Wassermessung	9
Art. 46	Ermittlung des Verbrauchs	9
Art. 47	Einbau und Unterhalt der Wasserzähler	9
Art. 48	Messfehler	9
Art. 49	Mehrere Wasserzähler	10
7.	Finanzierung	10
Art. 50	Eigenwirtschaftlichkeit	10
Art. 51	Erschliessungsbeiträge	10
Art. 52	Anschlussgebühren	10
Art. 53	Wasserzins	11
Art. 54	Bemessung der Gebühren	11
Art. 55	Festsetzung der Gebühren	11
Art. 56	Fälligkeiten	11
Art. 57	Betriebsfremde Leistungen	11_
Art. 58	Zahlungspflicht	11
Art. 59	Zahlungsfrist	11_
8.	Übergangsbestimmungen	11
Art. 60	Umstellungsfrist	11
Art. 61	Wasserzins	12
Art. 62	Installationsbewilligungen	12
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	12
Art. 63	Strafbestimmungen	12
Art. 64	Rechtsmittel	12
Art. 65	Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat Urdorf erlässt gestützt auf Art. 13 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26.9.1982 folgende Verordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungs-

Art. 1

bereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern.

Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

Art. 2

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 67 der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission.

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Umfang der Versorgung

Art. 3

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Urdorf und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Bezugspflicht

Art. 4

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Die Wasserversorgung kann für Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern, Ausnahmen bewilligen. Diese stehen unter der Kontrolle der Wasserversorgung.

Schutz der Anlagen der Wasserversorgung Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, die Anlagen der Wasserversorgung bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.

Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende Leistung, so ist diese vor Baubeginn in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen.

Störungen

Art. 6

Jedermann ist verpflichtet, Störungen an Anlagen der Wasserversorgung, inklusive an den Hauszuleitungen, unverzüglich zu melden.

Störungen an privaten Anlagen sind durch einen konzessionierten Installateur beheben zu lassen.

Hinweisschilder

Art. 7

Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach Anhörung der betreffenden Grundeigentümer, Hinweisschilder für Leitungen und Hydranten an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten anzubringen.

Zutritt

Art. 8

Die Funktionäre der Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmeldung private Liegenschaften, Wohnungen und Räume zu betreten.

Konzessionen

Art. 9

Wer in Urdorf Hausinstallationen ausführen will, bedarf einer Konzession (Installations-Bewilligung). Konzessionen werden von der Werkkommission Personen mit

der höheren Fachprüfung im Sanitärfach oder vergleichbarer Ausbildung erteilt.

Die Konzession ist nicht übertragbar. Sie kann entzogen werden, wenn die Arbeiten oder das Geschäftsgebaren zu begründeten Klagen Anlass geben.

Verantwortlichkeit der Konzessionäre

Art. 10

Der Konzessionär ist für die selbst oder von Hilfspersonen ausgeführten Arbeiten und die von ihm gelieferten Materialien verantwortlich.

Er hat alle rechtlichen und technischen Vorschriften zu befolgen und seinen Auftraggeber über die Pflichten, die diesem in dieser Verordnung auferlegt werden, aufzuklären.

Wo Arbeiten bewilligungspflichtig oder kontrollpflichtig sind, hat er sich vom Vorliegen einer Bewilligung zu überzeugen, bzw. die Kontrolle zu veranlassen. Er ist verpflichtet, bei Störungen sofort Abhilfe zu schaffen.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 11

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Eigentumsverhältnisse und Bedienung der technischen Anlagen

Art. 12

Die technischen Anlagen der Wasserversorgung wie Pumpanlagen, Steuerungen, Reservoirs, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. stehen im öffentlichen Eigentum und dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Angestellten der Wasserversorgung, deren Beauftragten oder der Feuerwehr bedient werden.

Leitungsnetz, Definitionen

Art. 13

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlage.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Erstellung

Art. 14

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Hydrantenanlage

Art. 15

Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Wasserversorgung besorgt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten.

3. Hausanschlussleitungen

Definition

Art. 16

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Erstellung

Art. 17

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Ausführung

Art. 18

Der Grundeigentümer hat die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftrage ausführen zu lassen.

Technische Bedingun-

Art. 19

gen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Erwerb Durchleitungsrechte Art. 20

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Art. 21

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Unterhalt

Art. 22

Die Hausanschlussleitungen werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert; im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Stilllegung

Art. 23

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Hausinstallationen

Begriffe

Art. 24

Als Hausinstallationen gelten alle dem Wasserbezug dienenden hausinternen

Anlagen nach dem Hauptabstellhahn (ohne Wasserzähler).

Als Apparate werden alle Geräte, die der Nutzung des Wassers dienen, als Armaturen alle zum Bezug benötigten Einrichtungen bezeichnet.

Eigentumsverhältnisse

Art. 25

Hausinstallationen, Apparate und Armaturen stehen im Privateigentum.

Bewilligungspflicht

Art. 26

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung oder die Baubehörde.

Erstellung

Δrt 27

Hausinstallationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur erstellt, erweitert oder verändert werden.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Änderungen von Hausinstallationen, Apparaten und Armaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

Technische Vorschrif-

Art. 28

ten

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Wasserbehandlungsanlagen Art. 29

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen (Lebensmittelverordnung) genehmigt wurden. Durch den Einbau einer geeigneten Rückflusssicherung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Abnahme

Art. 30

Jede neue oder abgeänderte Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Abzweigungen vor dem Wasserzähler

Art. 31

Das Anbringen von Abzweigungen oder Entnahmestellen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Unterhalt

Δrt 32

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

Frostgefahr

Art. 33

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Kontrolle

Art. 34

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zum Ablesen der Zähler der ungehinderte Zutritt zu gewähren.

Bei der Kontrolle nicht in Ordnung befundene Installationen werden dem Bezüger schriftlich bekanntgegeben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Wasserversorgung befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Bezügers selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen.

Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

5. Wasserabgabe

Anschlussgesuch

Art. 35

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen.

Wenn Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 36

Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung kann an diese besondere Auflage knüpfen.

Klima- und Kühlanlagen

Art. 37

Anschlussbewilligungen für Klima- und Kühlanlagen werden nur erteilt, wenn andere Techniken im Einzelfall nicht zweckmässig sind. Es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches entsprechend dem jeweiligen Stande der Kühltechnik unbedingt erforderlich ist.

Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sowie zur Überwachung der Anlage werden in der Regel auf Kosten des Bezügers separate Wasserzähler eingebaut.

Hohe Verbrauchsspitzen

Art. 38

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Art. 39

Der Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Umfang der Wasserlieferung

Art. 40

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung bestimmter Eigenschaften (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 41

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen das Ausbleiben von Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevision, vorzukehren.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig mitgeteilt.

Haftung des Wasserbezügers

Art. 42

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Abgabe an Dritte

Art. 43

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Bezügerwechsel

Art. 44

Jeder Bezügerwechsel ist der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Kündigung des Wasserbezuges Art 45

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

6. Wassermessung

Ermittlung des Verbrauchs

Art. 46

Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich mittels geeichter Wasserzähler festgestellt

In begründeten Ausnahmefällen kann die Wasserversorgung eine andere Art der Ermittlung bewilligen.

Einbau und Unterhalt der Wasserzähler

Art. 47

Die Wasserzähler werden, ausgenommen für Klima- und Kühlanlagen gemäss Art. 37, von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, unterhalten und periodisch revidiert.

Der Standort wird von der Wasserversorgung bestimmt. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Messfehler

Art. 48

Der Bezüger ist berechtigt, bei Zweifeln über die Messgenauigkeit eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben ist für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre unter Berücksichtigung allfälliger veränderter tat-

sächlicher Verhältnisse massgebend.

Mehrere Wasserzähler

Art. 49

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 50

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Erschliessungsbeiträge

Art. 51

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung oder durch direkten Anschluss an eine Hauptleitung erschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten, unabhängig davon, ob diese überbaut sind oder nicht.

Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt.

Bei Leitungen, deren Bau und Finanzierung nicht in einem Quartierplanverfahren geregelt werden, ist für die Berechnung des Anstösserbeitrages die Grundstücksfläche bis zu einer maximalen Tiefe von 30 m massgebend. Die Tiefe des beitragspflichtigen Areals wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung von der bestehenden oder projektierten Strassengrenze aus gemessen. Brunnenplätze, Hydranten und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt. Die gleiche Grundstückfläche darf nur einmal zur Beitragsberechnung herangezogen werden. Die Beiträge werden mit der Fertigstellung der Leitung fällig.

Für ausserordentliche Verhältnisse kann der Gemeinderat spezielle Bau- und Lieferverträge abschliessen, welche von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Anschlussgebühren

Art. 52

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Sie bemisst sich nach dem im Zeitpunkt der Fertigstellung der angeschlossenen Gebäude, Einbauten oder Anbauten geltenden Zeitbauwert (Vorkriegswert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich). Werden unüberbaute Liegenschaften angeschlossen, setzt die Wasserversorgung die Anschlussgebühr fest.

Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Renovationen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert mal Teuerungsfaktor) zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten.

Wasserzins

Art. 53.

Der Wasserzins setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Arbeitspreis zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Wassermesser-Leistung.

Bemessung der Gebühren Art. 54

Anschlussgebühren und Wasserzins sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Festsetzung der Gebühren Art. 55

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Verordnung über die Wasserversorgung geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Fälligkeiten

Art. 56

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum an die Gemeindekasse zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden halbjährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Betriebsfremde Leistungen

Art. 57

Für betriebsfremde Leistungen sowie Brunnenanlagen usw. wird der Wasserversorgung ein angemessener Beitrag gutgeschrieben.

Zahlungspflicht

Art. 58

Zahlungspflichtig für Erschliessungsbeiträge ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren ist der Bauherr im Zeitpunkt des Baubeginns für die Akontozahlung und im Zeitpunkt der Bauvollendung für die Abrechnung.

Zahlungspflichtig für den Wasserzins ist der Bezüger.

Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren solidarisch mit.

Zahlungsfrist

Art. 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Die Verrechnung mit Gegenforderung irgendwelcher Art ist ausgeschlossen.

8. Übergangsbestimmungen

Umstellungsfrist

Art. 60

Die Umstellung der, gemäss Art. 17 der Verordnung über Wasserversorgung der Gemeinde Urdorf vom 8. Dezember 1971, einen pauschalen Wasserzins entrichtenden Liegenschaften auf die Ermittlung des Verbrauchs durch Wasserzähler gemäss Art. 46 bis 49 vorstehend, erfolgt in fünf Jahresetappen. Die Etappen werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Wasserzins

Art. 61

Für die noch nicht umgestellten Liegenschaften wird der pauschale Wasserzins pro rata temporis bis und mit dem Umstellungstag berechnet; die Grundgebühr gemäss Art. 53 vorstehend ab dem der Installation des Wasserzählers folgenden Tag.

Installationsbewilligungen

Art. 62

Firmen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz einer Konzession sind oder im Versorgungsgebiet seit Jahren sanitäre Installationen auf eigene Rechnung und Verantwortung ausführen, aber die an die Erteilung einer Konzession in fachlicher Hinsicht gestellten Bedingungen nicht erfüllen, kann die Konzession bis zum Jahre 2000 verlängert oder erteilt werden, sofern Gewähr für eine fachgerechte Ausführung besteht.

Bei Firmenneugründungen und Firmenübernahmen gelten Übergangsbestimmungen nicht.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 63

Verstösse gegen diese Verordnung und gegen behördliche Anordnungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Strafverfolgung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Wer widerrechtlich Wasser bezieht, hat ausserdem eine Entschädigung in Höhe des doppelten Tarifs zu leisten.

Rechtsmittel

Art. 64

Rekurse gegen Entscheide der Werkkommission sind innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 65

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 1990 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Wasserversorgung Urdorf vom 8. Dezember 1971.

Genehmigt am 6. Juni 1990 mit Beschluss der Gemeindeversammlung.